

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 203/2009

Sitzung vom 30. September 2009

**1574. Motion (Gebührenbefreiung und -reduktion
für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen:
Änderung § 63 Gemeindegesetz)**

Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Benno Scherrer Moser, Uster, haben am 22. Juni 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 63 des Gemeindegesetzes inkl. dazugehöriger regierungsrätlicher Verordnung so zu ergänzen, dass auf die Erhebung der Baubewilligungsgebühr für energetische Sanierungen sowie energetisch vorbildliche Neubauten und -anlagen im Sinne eines deutlichen Anreizsystems ganz oder teilweise zu verzichten ist.

Begründung:

Gemäss § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erlässt der Regierungsrat in einer Verordnung die Gebühren, welche die Gemeinden für ihre Amtstätigkeit zu beziehen haben. Der Regierungsrat hat in seiner Verordnung (§ 1 Buchstabe E. Ziff. 1.a) festgesetzt, dass die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen grundsätzlich zwischen 100 und 20000 Franken liegen, wobei die Gemeinden im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen (§ 3); die Möglichkeit eines Verzichts auf die Erhebung der Gebühr für vorbildliches Bauen zugunsten der Energieeffizienz ist im Gemeindegesetz jedoch ebenso wenig vorgesehen, wie ein Anreizsystem bei der Gebührenfestsetzung in der Ausführungsverordnung. Dieses ist jedoch ein Gebot der Zeit. Es macht keinen Sinn, die Steigerung der Energieeffizienz mit Subventionsprogrammen auf Bundes- und Kantonsebene finanziell zu unterstützen, und auf der anderen Seite den guten Willen über die Gebühreneinnahmen wieder zu bestrafen. Dies soll zum kantonalen Standard werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Carmen Walker Späh, Zürich, Robert Brunner, Steinmaur, und Benno Scherrer Moser, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion verlangt, im Sinne eines weiteren Anreizsystems für energieeffiziente Massnahmen an Gebäuden, energetisch vorbildliche Neubauten und energetische Sanierungen von den Gebühren im Baubewilligungsverfahren zu befreien. Energieeffiziente Massnahmen an Gebäuden sollen nicht auf der einen Seite mit Förderprogrammen unterstützt und auf der anderen Seite mit Gebühren wieder bestraft werden. Die grundsätzliche Stossrichtung der Motion, Anreize für energetisch vorbildliche Neubauten und energetische Sanierungen von Liegenschaften zu schaffen, ist zu unterstützen. Die Abschaffung der Gebühren für das Baubewilligungsverfahren ist zur Erreichung dieses Ziels jedoch nicht das geeignete Mittel.

Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der Gebühren zahlenden Person veranlasste staatliche Leistung. Es ist nicht sinnvoll, die Kosten eines Bewilligungsverfahrens durch allgemeine Steuererträge zu decken. Allgemein sind Gebühren für Baubewilligungen bei rein energetischen Sanierungen nicht hoch. Es kommt meistens das kostengünstige Anzeigeverfahren zur Anwendung. Die Gebühren sind zu gering, als dass sie ein Hindernis zur Vornahme von energetischen Sanierungen von Liegenschaften bilden würden. Höhere Gebühren fallen hingegen bei grösseren Umbauvorhaben an, die ein ordentliches Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen haben. Hier stellt sich die Frage, ob die Gebühr gesamthaft oder nur der Anteil, der für die energetische Sanierung anfällt, erlassen werden sollen. Neben diesem Abgrenzungsproblem sind auch bei gemischten Sanierungen die der energetischen Sanierung zuzuordnenden Gebühren verhältnismässig gering. Ein Teilerlass der Gebühren würde auch in diesen Fällen nicht die gewünschten Anreize zur Vornahme von energieeffizienten Massnahmen bieten.

Schliesslich ist die Befreiung von den Baubewilligungsgebühren für energetisch vorbildliche Neubauten als Förderinstrument nicht geeignet. Es gilt hier im Grundsatz das Gleiche wie für umfassende Umbauprojekte. Die energetische Beurteilung macht bei Neubauten nur einen sehr kleinen Teil der gesamten Gebühren aus. Dazu kommt, dass bei einem Neubau nicht nur die eigentlichen baurechtlichen Gesichtspunk-

te von einer kommunalen Behörde zu beurteilen sind, sondern beispielsweise auch Brand-, Lärm- und Gewässerschutz, was weitere Gebühren von anderen Behörden zur Folge hat. Eine bevorzugte Behandlung von energetisch vorbildlichen Neubauten gegenüber anderen vorbildlichen Neubauprojekten durch den Erlass der gesamten Baubewilligungsgebühren würde zu einer rechtsungleichen Behandlung von in anderen Bereichen vorbildlichen Neubauprojekten führen. Würde nur der Anteil an den Baubewilligungsgebühren für die energetische Beurteilung der in Frage stehenden Neubaute erlassen, wäre die Höhe dieses Gebührenanteils im Vergleich zu den gesamten Baukosten so klein, dass damit kein Förderanreiz geschaffen werden könnte.

Im Allgemeinen verhält es sich so, dass die Baubewilligungsgebühren im Verhältnis zu den Baukosten nicht bedeutend ins Gewicht fallen. Die Höhe dieser Gebühren ist deshalb in der Regel nicht ausschlaggebend, ob ein Bauvorhaben ausgeführt wird oder nicht. Verursachergerechte Bewilligungsgebühren haben im Gegenteil einen nicht zu unterschätzenden Lenkungseffekt: Ein qualitativ gut erarbeitetes Baugesuch verursacht weniger Prüfaufwand als ein unsorgfältig ausgearbeitetes Projekt. Ein Verzicht auf Gebühren könnte die Anzahl unsorgfältig ausgearbeiteter Baugesuche erhöhen. Die Folge davon wären ein höherer Prüfaufwand für die Behörden und längere Bewilligungsdauern.

Das zweckmässigste Instrument zur Förderung von energetischen Sanierungen und energetisch vorbildlichen Neubauten ist die Unterstützung mit Förderbeiträgen. Damit kann gezielt auf die erwünschten energetischen Massnahmen hingewirkt werden. Die Höhe der Förderbeiträge wird so bemessen, dass sie einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten decken und für die Bauherrschaft ein Anreiz besteht, energetische Massnahmen umzusetzen. Bei der Festlegung der Förderbeiträge wird zudem die Höhe der Baubewilligungsgebühren mitberücksichtigt. Da der Bauherrschaft nach der Sanierung ein Mehrwert bleibt, decken die Förderbeiträge nicht die ganzen Baukosten.

Mit Bezug auf Förderbeiträge hat der Kanton schon verschiedene Massnahmen ergriffen:

- Energie-Förderprogramm 2009,
- Rahmenkredit 2010–2019 für Subventionen gestützt auf §16 des Energiegesetzes (LS 730.1; vgl. Vorlage 4584),
- Beratungsaktion im Rahmen des Aktionsprogramms «Jetzt energetisch modernisieren», die gemeinsam mit dem Verein Energiezukunft Schweiz (EZS), den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ), der Zürcher Kantonalbank (ZKB), dem Hauseigentümergebiet Kanton Zürich und dem WWF Schweiz getragen wird.

Ein zusätzlicher Anreiz wurde mit der Änderung von § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Bauverordnung vom 22. Juni 1977 (LS 700.2) zur Beseitigung der Benachteiligung grösserer Wärmedämmstärken bei der Baumassenziffer getroffen (Vorlage 4544). Schliesslich können energetische Gebäudesanierungen auch steuerlich in Abzug gebracht werden.

Aus den dargelegten Gründen werden die Anreize für energetisch vorbildliche Neubauten und energetische Sanierungen als angemessen erachtet. Die allgemeine Befreiung von den Baubewilligungsgebühren ist nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 203/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi